Zur Reform der gewerblichen Schulen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **40 (1924)**

Heft 6

PDF erstellt am: **08.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-581535

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

in Minderheit. Es wurden deshalb neue Projekte ausgearbeitet für ein Hauptgebäude auf dem Linthescherareal (unter Einbezug des bestehenden Schulhauses) für die Direktionen der Gewerbeschule, das Museum mit Bibliothek und Vortragssaal und die kunstgewerbliche Abteilung, und für einen Neubau Ecke Ausstellungsstraße/Klingenstraße auf dem Grundstück der ehemaligen Filteranlagen für die baugewerbliche und die mechanisch-technische Abteilung mit Werkstätten.

Wohnungsbauten in Zürich. Im letzten Jahre sind in Zürich mit Subventionen von Bund und Kanton und mit städtischer Finanzhülfe von sechs gemeinnützigen Genossenschaften, fünf Unternehmer-Genossenschaften und vier Einzelunternehmern 82 Wohnhäuser mit sechs Einzimmer-, 45 Zweizimmer-, 282 Dreizimmer-, 93 Vierzimmer- und 15 Fünfzimmer-Wohnungen, zusammen 441 Wohnungen, fertiggestellt worden. Bei Beginn des laufenden Jahres waren von 26 unterstützten Unternehmen, 5 gemeinnützigen Genossenschaften, 14 Unternehmer-Genossenschaften und 5 Einzel-Unternehmern im Bau, oder standen unmittelbar vor Baubeginn 173 Wohnhäuser mit 1 Einzimmer-, 119 Zweizimmer-, 557 Dreizimmer-, 198 Vierzimmer- und 2 Fünfzimmer-Wohnungen, zusammen 877 Wohnungen. Die meisten der dank dieser Hülfe gebauten Wohnungen werden vom 1. April bis 1. Juli bezogen, ein Rest erst im Oktober. Da auch noch einige hundert Wohnungen im Bau sind, deren Erstellung ohne öffentliche Hülfeleistung erfolgt, ist zu erwarten, daß die Wohnungsnot im laufenden Jahre eine merkbare Milderung erfahren werde.

Städtische Baukredite in Winterthur. In der Gemeindeabstimmung sind alle drei Kreditbegehren angenommen worden. Das erste ist für eine Turnhalle in Seen, das zweite für ein Schulgebäude in Wülflingen und das dritte für die Straßenkorrektion in Töß.

Die Frage der Hafenanlage am Greifensee besprach der Verkehrsverein Uster in seiner Generalversammlung. Seit der Übernahme der Bootsvermietung auf dem Greifensee mußte sich der Verein immer wieder mit den ungenügenden, die Schiffe in kurzer Zeit ruinierenden Landungsmöglichkeiten am Greifensee befassen. Bereits im Jahre 1922 hatte der Regierungsrat den Gemeinderat Uster eingeladen, der Frage der Erstellung eines geschützten Landungsplatzes näher zu treten. Nunmehr liegt ein von der Firma Fahrner & Lenzlinger in Uster ausgearbeitetes Projekt vor, dem der Verkehrsverein einmütig zugestimmt hat. Darnach werden die Kosten der Hafenanlage auf 27,000 Fr., die eines zu erstellenden Wirtschaftsgebäudes auf 45,000 Fr. veranschlagt. Die Gemeinde soll um Übernahme der Baukosten für die Hafenanlage angegangen werden, während die Mittel für den Bau und die Ausgestaltung des Wirtschaftsgebäudes durch eine zu gründende Baugenossenschaft aufgebracht werden sollen.

Ein Altersheim in Luzern. In der Urnenabstimmung der Ortsbürgergemeinde Luzern wurde der Ankauf der Liegenschaft Villa Eichhof genehmigt und gleichzeitig der Kredit von 625,000 Fr. für die Liegenschaft und 75,000 Fr. für die notwendigen Umbauten zur Einrichtung eines Männerheims und als Altersheim für Bürgerpensionäre. Die Liegenschaft umfaßt 40,000 m² mit großer Villa und Parkanlagen.

Die Bautätigkeit in Frauenfeld hat dieses Frühjahr in erfreulicher Weise eingesetzt. Es sind gegenwärtig 44 Wohnungen im Bau begriffen oder für die Baubewilligung und Subventionierung angemeldet. Darunter befinden sich auch einige Arbeiterhäuser, die allerdings noch nicht ausreichen werden, der ganzen Nachfrage nach Arbeiterwohnungen zu genügen. Erfreulich ist, daß einzelne Baumeister begonnen haben, auf eigene Rechnung Wohnhäuser zu erstellen. Die Belebung der Bautätigkeit läßt darauf schließen, daß die Baupreise wieder erträglich geworden sind; wenigstens ist zu konstatieren, daß in der letzten Zeit in Frauenfeld ältere Häuser verkauft worden sind zu einem Preise, der auch einen Neubau zu ungefähr gleichen Kosten erlaubt haben würde.

Zur Reform der gewerblichen Schulen.

(Korrespondenz.)

Gewerbliche Schulen sind verhältnismäßig jung und darum zeigen sie in Aufbau und Gliederung nicht jene Einheit, die unsere Volksschulen und Mittelschulen auszeichnen und die teilweise auf eine jahrhundertalte Vergangenheit zurückblicken. Ursprünglich erlernte ein junger Handwerker seinen Beruf beim Vater oder bei einem befreundeten Meister. Das Verhältnis zwischen Meister und Lehrling war, namentlich zur Zeit der Zünfte, strend geregelt, es bestanden allgemein gültige Vorschriften über die Dauer der Lehrzeit, über Gesellen- und Meisterprüfungen und über die Wanderschaft. Die Zünfte waren strenge, gesetzmäßig durchgebildete Organisationen, die durch ein starkes Gemeinschaftsgefühl gestützt wurdene Sicherlich waren sie ihrer Zeit vortrefflich angepaßt, ung die handwerklichen Leistungen aus der Zeit der Zünfte bedeuten auch für uns noch einen absoluten Höhepunkt handwerklichen Könnens. Die Zunft diente aber nicht nur wirtschaftlichen Interessen, sondern ihre Genossen bildeten auch Glieder der städtischen Lehrverfassung, sie sorgte für die religiöse Erbauung und die sittliche Zucht.

Nach der französischen Revolution wurde der Zunftzwang der Städte aufgehoben; die Gewerbefreiheit und allgemeine Freizügigkeit wurden proklamiert. Die Technik macht rasche und große Fortschritte, sie verbindet Kapital und Arbeit und legt die Grundlage zu einer völlig neuen Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsform. Die Maschine wird ständig weiterentwickelt, die Großindustrie wird mächtig und droht das Handwerk zu erdrücken. Teilweise wird es in der Folgezeit dazu gezwungen, nur noch mit Reparaturen sich zu beschäftigen, da die In-

SCHWEIZER MUSTERMESSE BASEL

17.—27. MAI 1924

FÜR MESSEBESUCHER GELTEN EINFACHE BAHNBILLETS ZUR HIN- UND RÜCKFAHRT

2632 OF 7700 A

dustrie die fertigen Produkte liefert. Für uns erhebt sich hier die Frage: Wirken diese neue Wirtschaftsordnung und ihre Organe zurück auf das Handwerk im allgemeinen und auf die Ausbildung seines Nachwuchses im besondern. Es läßt sich in kurzen Worten nicht schildern, welche Umgestaltung das Handwerk erfuhr. Das eine aber steht fest, durch die ausgebildete Technik, durch den verzweigten Handel und durch die neuen Verkehrsmittel werden die Anforderungen an den Handwerksmeister größere und vielgestaltigere; die Ausbildung des Lehrlings wird teilweise aus der Werkstatt in die Schule verlegt. Es entstehen Sonntags- und Abendschulen, deren Gründung der Einsicht kluger und zielbewußter Handwerker zu verdanken ist. Teilweise tragen diese neuen Schulen den Charakter von Fortbildungsschulen, teilweise sind es reine Zeichnungsschulen. Sonntags- und Abendschule bilden die Vorform unserer heutigen Gewerbeschulen. In den Abendschulen wird teilweise der ursprüngliche Lehrstoff der Volksschule wiederholt und ausgebaut; der Lehrling wird weitergebildet, daher der Name Fortbildungsschule. Die Sonntagsschulen pflegen hauptsächlich das Zeichnen als Ergänzung zur handwerklichen Arbeit in der Werkstatt. Als Lehrer amtieren Handwerksleute, teils Meister, teils tüchtige Gesellen. Ein gesetzlicher Zwang, diese Schule zu besuchen, bestand nicht. Die deutsche Gesetzgebung hat allerdings sehr früh die Schulpflicht eingeführt, und schon Goethe hat in seiner Eigenschaft als Staatsminister eine der ersten „Gewerbeschulen" gegründet. Die ursprüngliche Freiwilligkeit hatte den großen Vorteil, daß diese Schulen von wirklich strebsamen und fleißigen Leuten besucht wurden, die den Wert einer Weiterbildung würdigten. Die Handwerksmeister, die solche Kurse leiteten, stellten sich aus Liebe zum Beruf und aus reinem Idealismus der guten Sache zur Verfügung. Der Nachteil dieser Schulen aber bestand darin, daß ihr Unterricht nur abends und Sonntags erteilt wurde, und daß gerade jene Lehrlinge sich selber vom Besuch ausschlossen, für die eine Weiterbildung dringend notwendig gewesen wäre. Die Schulpflicht war durch Gesetz noch nicht geregelt.

Bei uns in der Schweiz wurden die Verhältnisse erst geordnet, als einzelne Kantone Gesetze über die gewerbliche Berufslehre erließen. Damit wurde die Schulpflicht ausgedehnt auf alle Lehrlinge, die in einem handwerksmäßigen, industriellen oder im Wirtschaftsgewerbe in der Lehre standen. Die Lehrlingsgesetze, die in den verschiedenen Kantonen verschieden lauten, enthalten Vorschriften: 1. über die Dauer der Berufslehre, 2. über Lehrplan, Unterrichtszeit und Absenzenwesen. Ferner sind darin alle besonderen Berufsverordnungen enthalten, für die Ausnahmen hinsichtlich des Schulbesuches vorgesehen sind.

Die Dauer der Lehrzeit variiert zwischen 1 Jahr und 4 Jahren. Dazwischen liegen für verschiedene Berufsgattungen Abstufungen von 1/2 Jahr. Gewöhnlich wird der Lehrling durch das Gesetz dazu verhalten, eine Probezeit von 4 Wochen durchzumachen. Die meisten schweizerischen Gesetze sehen vor, daß während dieser Probezeit der Schulbesuch obligatorisch ist. Diese Bestimmung hat ihren guten Grund, denn wechselt eventuell nach 4 Wochen ein Lehrling seinen Beruf, sei es auf Veranlassung seines Meisters, der ihn als ungeeignet befunden hat, sei es auf eigenen Wunsch, so soll dadurch seine Ausbildung in der Schule, wenn er sich für einen neuen Beruf entscheidet, keine Störung erleiden. Denn namentlich in theoretischen Fächern könnte ein Jüngling oder ein Mädchen, wenn sie erst in der 5. Woche den Unterricht besuchen würden, ihm nicht mehr folgen. Der Lehrmeister ist verpflichtet, dort, wo öffentliche Gewerbeschulen bestehen, seinen Lehrling zum Besuch der Schule anzumelden, ihn zum regelmäßigen Besuch anzuhalten und ihm die hierzu erforderliche Zeit während der Arbeitszeit einzuräumen. Ferner ist er verpflichtet, seinen Lehrling zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen anzumelden.

Der Lehrplan ist im Kanton Bern von der Direktion des Innern zu genehmigen. Er ist so zu gestalten, daß er eine Ergänzung bildet zur Werkstattlehre, und er muß den Bedürfnissen der lokalen Berufsarten möglichst angepaßt werden. Folgende Fächer haben obligatorischen Charakter: Geschäftsaufsatz, gewerbliches Rechnen, gewerbliche Buchführung, Zeichnen und Vaterlandskunde. Diese muß von allen Jünglingen, die im 17. oder 18. Altersjahre stehen, besucht werden, und zwar neben den

Ia. Schiffskitt Ia. Schwarzkitt
dauernd elastisch hitzebeständig
Dachpappen
MEYNADIER & CIE., ZÜRICH UND BERN
1501a

Stunden, zu deren Besuch das Gesetz verpflichtet. Neben den Pflichtfächern sehen die kantonalen Gesetze weitere fakultative Fächer vor und namentlich auch praktische Übungen.

Die Unterrichtszeit fällt gewöhnlich zur Hälfte in die Arbeitszeit, zur Hälfte in die Abendstunden zwischen 7 und 9 Uhr. Am Samstag nachmittag wird in der Regel nicht unterrichtet, der Sonntagsunterricht bleibt grundsätzlich ausgeschlossen. Das Ferienwesen wird durch die Lokalbehörden geregelt; weil an Gewerbeschulen oft mehrheitlich Primar- und Sekundarlehrer in nebenamtlicher Stellung tätig sind, so läßt man die Ferien der gewerblichen Schulen mit den Ferien der Volksschulen zusammenfallen.

Das Absenzenwesen endlich wird durch besondere regierungsrätliche Verordnungen geregelt. Leider führt gerade es oft zu Mißstimmungen zwischen Schulleitung und Meisterschaft.

Bei dieser heutigen gesetzlichen Regelung darf aber nicht Halt gemacht werden. Die Gegenwart drängt gebieterisch zum Ausbau der gewerblichen Bildungsanstalten. Den Anstoß zu diesem Ausbau gaben wiederholt Gewerbetreibende und Handwerker selber. Die Wünsche und Forderungen der interessierten Berufskreise lassen sich dahin zusammenfassen: Der theoretische Unterricht soll teilweise vermindert werden zugunsten des rein berufskundlichen Unterrichtes, der durch praktische und Demonstrationskurse ergänzt wird. Neben dem Fachzeichnen soll Werkzeug- und Materialkunde gelehrt werden. Diese Programmpunkte werden sich nur dann verwirklichen lassen, wenn in erster Linie neue Lehrpläne aufgestellt werden, in denen in systematischem Aufbau der erweiterte Lehrstoff gegliedert wird. Als Grundsatz muß dabei gelten, daß der berufliche Fachunterricht in den Mittelpunkt zu stellen sei und daß er, sobald es Vorbildung und Fähigkeit des Lehrlings erlauben, durch ein Praktikum erweitert und ergänzt wird. Auch der theoretische Unterricht, teilweise wesentlich reduziert, soll ebenfalls weitgehend den einzelnen Berufsarten angepaßt werden, und eine Gruppe von sogenannten Wahlfächern soll in den obern Semestern den Schülern die Möglichkeit bieten, nach eigenem Wunsch und Bedürfnis sich ergänzende Fächer auszusuchen. Wird der Lehrling bei der Auswahl der Wahlfächer vom Meister oder den Eltern und namentlich von seinen Klassenlehrern sorgfältig beraten, so dürften sie ein Mittel bilden, um Eifer und Freude des jungen Handwerkers zu steigern und zugleich den Zwang, der in diesen kritischen Jahren oft drückend empfunden wird, etwas zu lindern. Hat ein Lehrling sich für ein bestimmtes Wahlfach entschieden, so muß er es natürlich innerhalb seines Stundenplanes als obligatorisch besuchen. Daß das Praktikum in den Lehrplan gewerblicher Bildungsinstitute aufgenommen werden müsse, steht heute außerhalb jeden Zweifels. Im Auslande, namentlich in Deutschland und in Österreich, wird überall dem Praktikum eine führende Rolle zugewiesen. Besonders augenfällig kam das auf der Gewerbeschau in München zum Ausdruck, indem dort keine Schülerzeichnungen ausgestellt wurden, sondern nur Arbeiten, welche Gewerbeschüler in praktischen Kursen hergestellt hatten.

Die Ein- und Durchführung des Praktikums bildet aber Schwierigkeiten, die nicht verkannt werden dürfen. Denn eigentlich sollte ein jeder Lehrling bei seinem Meister und in dessen Werkstatt sich alle für seinen Beruf notwendigen praktischen Fähigkeiten aneignen können. Auch das theoretische Wissen sollte in der Werkstatt erworben werden. Da nun aber gerade Handwerker und Gewerbetreibende so dringend nach dem Praktikum für Lehrlinge verlangen, so gestehen sie damit ein, daß der heutige Meister unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr in der Lage ist, seinen Lehrling praktisch so auszubilden, wie es sein Beruf erfordert. Diese Tatsache wird heute allgemein anerkannt. Denn die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse, die scharfe Form der Konkurrenz, die Pflichten und Forderungen der Berufsorganisationen mit ihren zahlreichen Sitzungen und Besprechungen, die ausgedehnte Korrespondenz und das verschärfte und normierte Berechnungswesen, alle diese Faktoren bringen es mit sich, daß der Meister nicht mehr wie zur Zeit der Zünfte, ständig in der Werkstatt tätig sein und deren Betrieb persönlich leiten kann. Seine Tätigkeit wird zum großen Teil verlegt ins Bureau und Sitzungszimmer, zum Teil auch ins Lokal der politischen Partei. Wer seinen Beruf liebt und ihn richtig auszuüben versteht, mag diese Verschiebung bedauern, ändern läßt sie sich nicht. Die vielseitige Inanspruchnahme des heutigen Meisters bedingt, daß er teilweise die Leitung und Aufsicht seines Betriebes dem Vorarbeiter oder Werkmeister überlassen muß, und daß er sich auch um die Ausbildung des Lehrlings nicht mehr mit der wünschenswerten Gründlichkeit befassen kann. Und das Tempo in den heutigen handwerklichen Betrieben und die Eile, mit der fast alle Aufträge erledigt werden müssen, lassen auch dem Vorarbeiter oder dem Gesellen oft wenig Zeit übrig, den Lehrling in den Beruf systematisch einzuführen. Es braucht viel Zeit und viel Geduld dazu, heute einen Lehrling planmäßig in allen Vorkommnissen seines Berufes auszubilden.

Eine beneidenswerte Ausnahme bildet die Großindustrie, die in eigenen, vorzüglichen Werkschulen, durch besondere Lehrkräfte in engstem Zusammenhang mit der Praxis ihren beruflichen Nachwuchs erziehen kann. In diesem Zusammenhang verdient die Werkschule der Sulzer

4385

Mustermesse Basel 17. bis 27. MAI 1924
Halle III, Stand 659

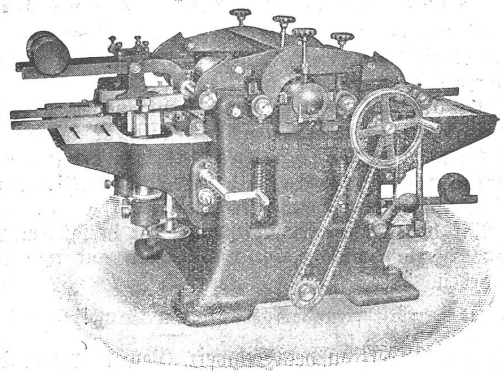

Drei- und vierseitige Hobelmaschinen
450 u. 600 mm Dickenhobelbreite, bezw. 330 u. 480 mm Hobelbreite bei drei- und vierseitiger Bearbeitung. Kugellagerung.

A. MÜLLER & Co
BRUGG
MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI
ERSTE UND ÄLTESTE SPEZIALFABRIK
FÜR DEN BAU VON
SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN
GROSSES FABRIKLAGER
AUSSTELLUNGSLAGER IN ZURICH
UNTERER MÜHLESTEG 2
TELEPHON BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH: SELNAU 69.74
493

A.-G. in Winterthur besonders hervorgehoben zu werden.

Weil die private Lehre teilweise lückenhaft bleibt, so muß die berufliche Schule sie ergänzen und erweitern durch das Praktikum. Dieses aber kann nur richtig und fachgemäß durchgeführt werden in besonderen Werkstätten, die von sorgfältig und gründlich geschulten Fachleuten geleitet werden. Frei erwerbende Berufsleute werden hier mit Recht die Frage stellen: Was soll in diesen Werkstätten hergestellt werden? Entsteht hier nicht eine Konkurrenz für den selbständigen Handwerker? Entsteht hier nicht eine neue Form von Lehrwerkstätten? Diese Zweifel sind unberechtigt und können zerstreut werden. Die Werkstätten, die angeregt werden, haben in erster Linie den Charakter von Demonstrationswerkstätten. Es soll darin den jungen Handwerkern alles das gezeigt und sie das gelehrt werden, was die Werkstatt ihnen nur oberflächlich oder zu rasch hat vermitteln können. Die Werkstätten sollen eine Ergänzung bilden zur Werkstatt des Meisters. Alle jene komplizierten Lösungen und Konstruktionen, die in der Werkstatt des Meisters dieser selber oder der qualifizierte Arbeiter ausführt, soll in der Werkstatt der Schule der Lehrling kennen lernen. Mit aller Gründlichkeit soll er hier gewisse Spezialitäten kennen lernen, die für seinen Beruf wesentlich sind und es ihm ermöglichen, nach abgeschlossener Lehrzeit als tüchtiger Arbeiter, der seinen Beruf durch und durch kennt, sein Brot zu verdienen. Sicherlich wird es sich nicht vermeiden lassen, daß gelegentlich auch fertige Arbeiten hergestellt werden. Zum Verkauf dürfen sie nie kommen; jede Konkurrenz des freien Gewerbes bleibt ausgeschlossen. Diese fertigen Produkte sollen in den Besitz des Lehrlings übergehen, der sie hergestellt hat. Wie die Hefte der Schulzeit einen Ausweis bilden über gewisse theoretische Kenntnisse, die Zeichnungen über zeichnerische Fähigkeiten, so sollen diese Arbeiten, die im Praktikum entstanden sind, später für den Lehrling eine Legitimation bilden für sein handwerkliches Können. Wohl besitzt er nach abgeschlossener Lehr- und Schulzeit seine Zeugnisse, nach bestandener Lehrlingsprüfung seinen Lehrbrief, aber am besten wird er sich als junger Handwerker ausweisen durch jene Leistungen, die seine Hand geschaffen hat. Zeugnisnoten werden von verschiedenen Lehrern nach verschiedenen Maßstäben erteilt, Lehrlingsprüfungen können nicht absolut auf einheitlicher Grundlage und nach eindeutigen Normen durchgeführt werden, aber aus dem selber hergestellten Produkt des jungen Handwerkers spricht nur sein eigenes Können und seine eigene Geschicklichkeit. Darum muß das Praktikum in den oberen Lehrjahren in den Mittelpunkt des fachlichen Unterrichtes gestellt werden, um den herum sich die theoretischen und zeichnerischen Fächer gruppieren.

(Schluß folgt.)

Kreisschreiben Nr. 319

an die

Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Werte Verbandsmitglieder!

Sie werden hiermit eingeladen zur

Ordentlichen Jahresversammlung

auf Samstag den 31. Mai und Sonntag den 1. Juni 1924, in Arbon.

Tagesordnung:

I. Sitzung am Samstag den 31. Mai, 15 Uhr, im Hotel Lindenhof.

1. Rückblick auf das letzte Geschäftsjahr.
2. Jahresbericht pro 1923.
3. Jahresrechnung pro 1923. Bericht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.
4. Bestimmung des Ortes der nächsten Jahresversammlung.
5. Wahl der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.
6. Wahl des Verbandspräsidenten und von 24 Mitgliedern des Zentralvorstandes auf eine neue Amtsdauer von drei Jahren.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Aufbau der schweizerischen Gewerbegesetzgebung, insbesondere Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. Referenten: Sekretäre H. Galeazzi (deutsch) und R. Jaccard (franz.)
9. Bundesgesetz über das Zollwesen. Referent: Nationalrat Dr. Th. Odinga.
10. Revision von Art. 20 des Verbandsbeschlusses betreffend freiwillige Meisterprüfungen.